



MiSDV-Revision 2021: Die wichtigsten Änderungen im Überblick

(Inkrafttreten: 1. August 2021)

Die Mittelschuldirektionsverordnung vom 16. Juni 2017 (MiSDV; BSG 433.121.1) musste angepasst werden. Die meisten Änderungen betreffen die Regelungen zum neuen FMS-Bildungsgang ab dem Schuljahr 2021/2022, welche im Verlauf der Ausarbeitung des Bildungsgangs bereits konsultiert und kommuniziert wurden. Im Weiteren wurde das Übertrittsverfahren aus dem zweiten Sekundarschuljahr (10H) im französischsprachigen Kantonsteil in die Filière bilingue der Bieler Gymnasien als Folge der Umstellung auf Jahreszeugnisse auf der Sekundarstufe I neu geregelt. Die Revision der MiSDV wurde zudem genutzt, um weitere kleinere Anpassungen vorzunehmen. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Anpassungen im FMS-Bildungsgang

Der Fachmittelschulbildungsgang ist im deutsch- und französischsprachigen Kantonsteil gleich aufgebaut. Neu erfolgt im dritten Ausbildungsjahr die Wahl eines der drei Berufsfelder Gesundheit, Soziale Arbeit oder Pädagogik. Dies hat Auswirkungen auf die Lektionentafel und damit auf die unterrichteten Fächer sowie die Promotion – auch wenn die eigentlichen Promotionsbestimmungen unverändert bleiben. Zudem sind Vorgaben für die Berufsfeldwahl zu verankern. Die Bestimmungen zum FMS-Bildungsgang finden sich in den Artikeln 4 sowie 84 bis 86.

In Folge der Einführung der drei Berufsfelder mussten auch für die FMS-Ausweisprüfung bezüglich der zählenden Fächer neue Bestimmungen erlassen werden. Zudem wurde eine Regelung zur Repetition des letzten Schuljahrs erarbeitet, da ein Berufsfeldwechsel nicht ausgeschlossen werden sollte. Als Lösung gilt neu, dass die Schülerinnen und Schüler das letzte Jahr höchstens dreimal beginnen können. Die Bestimmungen zur FMS-Ausweisprüfung und den Wiederholungsmöglichkeiten finden sich in den Artikeln 87 bis 97 sowie im Anhang 9.

Die Einführung von drei Berufsfeldern im dritten Jahr hat auch Auswirkungen auf die Übertrittsbedingungen in die Fachmaturität. Da der Fachmittelschulabschluss im Berufsfeld Pädagogik ohne Fachmatur keine Anschlussmöglichkeit bietet, wird neu als alleinige Zulassungsbedingung in die Fachmaturität ein FMS-Ausweis im entsprechenden Berufsfeld verlangt. Da auch nach dem Erlangen des FMS-Ausweises ein Berufsfeldwechsel möglich sein soll, wurde ebenfalls festgelegt, welche Zusatzleistungen dafür erbracht werden müssen. Da nach einem ersten Eintritt in eine Fachmaturität ein Berufsfeldwechsel nicht ausgeschlossen werden soll, wurde auch für die Fachmaturität festgelegt, dass diese maximal dreimal begonnen werden kann. Die Bestimmungen zum Eintritt in die Fachmaturität finden sich in den Artikeln 98a bis 112. Die Frage der Entschädigung der Expertinnen und Experten für den Fall, dass die schriftliche Arbeit nachgebessert werden muss, findet sich in Artikel 137. Im kommenden Schuljahr wird geprüft, ob bezüglich den Fachmaturitätsbildungsgängen Änderungen und somit rechtliche Anpassungen notwendig sind.

Die Übergangsbestimmungen an der Nahtstelle zwischen altem und neuem Bildungsgang finden sich im Teil T2-1.

Übertrittsverfahren aus dem zweiten Jahr der Sekundarschule im französischsprachigen Kantonsteil in die Filière bilingue der Bieler Gymnasien

Im Schuljahr 2021/2022 wird zum ersten Mal im zweiten Jahr der Sekundarschule (10H) nur noch ein Jahreszeugnis abgegeben. Da bisher die Übertrittsregelungen auf dem Zeugnis nach dem ersten Semester basierten, musste eine neue Regelung gefunden werden. Neu wird in der Mitte des Schuljahres 10H eine Zwischenbeurteilung in Französisch, Deutsch und Mathematik vorgenommen und danach die bisherigen, etwas vereinfachten Regelungen angewandt. Die Bestimmungen finden sich in den Artikeln 37 und 38. Die entsprechenden Änderungen für den Übertritt aus dem dritten Sekundarschuljahr (11H) in alle Bildungsgänge werden auf Sommer 2022 vorgenommen. Das Übertrittsverfahren wird vollständig digital erfolgen.

Weitere Anpassungen

Mit der Revision wurden weitere Anpassungen vorgenommen, welche insbesondere Zuständigkeiten klären und die bisherige Praxis besser verankern. Dies betrifft insbesondere:

- Art. 1: Die Bestimmungen zu den basalen fachlichen Studierkompetenzen gelten auch für die privaten Schulen.
- Art. 14, 14a, 16 und 17: Die Aufnahmebedingungen wurden präziser formuliert, auch um das ordentliche Aufnahmeverfahren zu schützen.
- Art. 18: Neu wird festgelegt, dass die Promotion immer nur im Hinblick auf das direkt anschliessende Schuljahr bzw. Semester gilt; es wird so verhindert, dass ausgetretene Schülerinnen und Schüler wieder eintreten können. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung eine Dispensation sprechen.
- Art. 46: Sofern bisher für die zweisprachige Maturität Zulassungsbeschränkungen erlassen wurden, erfolgte dies abgestützt auf die Noten im Zeugnis des ersten Semesters des vorhergehenden Schuljahrs; in der Folge der Einführung des Jahreszeugnisses musste daher eine neue Regelung erlassen werden.
- Art 61: Der Anmeldetermin zu den Maturitätsprüfungen wurde auf Mitte Februar vorverschoben.
- Art. 68: Die Maturitätsprüfungen in Bildungsgängen mit Aufteilung der Prüfung wurden klarer geregelt.